

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 27. Juni 1956	Nr. 57
Tag	Inhalt	Seite
1.6.56	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen.....	513
1.6.56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Heimerzieherkräfte	513
1.6.56	Verordnung über die Vergütung der Erzieher in Lehrlingswohnheimen, Jugendwohnheimen und Jugendwerkhöfen	514
2. 6. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Erzieher in Lehrlingswohnheimen, Jugendwohnheimen und Jugendwerkhöfen	516
4. 6.56"	Preisordnung Nr. 580. — Anordnung über die Preise für Hämmer —	518
22. 5. 56	Anordnung zur Änderung der Verfahrensordnung für die Sozialversicherung.....	522
3 5 56	Anordnung Nr. 2 über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke.....	523

Verordnung
zur Ergänzung der Verordnung über die Vergütung
der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertages-
stätten und Kinderwochenheimen.

Vom 1. Juni 1956

Zur Ergänzung der Verordnung vom 10. April 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen (GBl. S. 307) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Horterzieher mit abgeschlossener Ausbildung als Lehrer der Unterstufe, die eine Hortgruppe leiten, werden nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359) vergütet. Sie erhalten die Bezüge nach Gruppe 3 dieser Verordnung und, falls sie in Horten der Sonderschulen tätig sind, die Bezüge nach Gruppe 6.

(2) In diese Regelung werden solche Erzieher einbezogen, die sich durch ihre langjährige Tätigkeit eine hohe Qualifikation erworben haben, aber aus Gründen des Alters oder aus anderen Gründen nicht in der Lage waren, diese Prüfung abzulegen.

§ 2

Soweit die im § 1 genannten Erzieher als Leiter von Horten mit mehr als drei Gruppen tätig sind, erhalten sie eine gesetzliche Zulage, die der Differenz zwischen der Gruppe 3 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 (GBl. S. 1359) und der Gruppe V der Verordnung vom 10. April 1952 (GBl. S. 307) entspricht.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1956 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1956

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium für Volksbildung
Grotewohl I. V. r L a a b s
Staatssekretär

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Vergütung
der Tätigkeit der Heimerzieherkräfte.

Vom 1. Juni 1956

Zur Änderung der Verordnung vom 10. April 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Heimerzieherkräfte (GBl. S. 309) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 3 der Verordnung vom 10. April 1952 wird gestrichen.

§ 2

Nach § 1 der Verordnung vom 10. April 1952 werden die folgenden §§ 1a, 1b und 1c eingefügt:

„§ 1a

(1) Leiter von Heimen oder Internaten für Kinder und Jugendliche und Heimerzieher werden, wenn sie eine abgeschlossene Ausbildung als Lehrer der Unterstufe haben, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätig-